Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4600
19.06.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

"Steuerschlupflöcher" im Grunderwerbsteuerrecht

Die **Kleine Anfrage 2302** vom 7. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Einnahmen aus der Erhebung der Grunderwerbsteuer fließen in den Landeshaushalt. Die Erhebung der Grunderwerbsteuer ist im Grunderwerbsteuergesetz (Bundesgesetz) geregelt.
Die Grunderwerbsteuerbefreiungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a bis c, § 3 Nr. 1 bis 8, § 4 Nr. 1 bis 9 sowie den §§ 5, 6, 6a und 7 des Grunderwerbsteuergesetzes.
Zudem bestehen einige spezialgesetzliche Grunderwerbsteuerbefreiungen, so im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz.
Eine besonders bedeutsame Grunderwerbsteuerbefreiungsvorschrift bei Unternehmensverkäufen ist § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes. Diese Vorschrift begünstigt unter bestimmten Voraussetzungen Grunderwerbsvorgänge im Rahmen von Umstrukturierungen in Konzernen. Diese Vorschrift wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eingeführt. Diese Begünstigungsvorschrift ist Bestandteil des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes.
Zwischenzeitlich liegen Anwendungserfahrungen zu dieser Begünstigungsvorschrift vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen konkreten Voraussetzungen werden Grunderwerbsvorgänge nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes begünstigt?

2. Wie gestaltet sich das Antrags- und Entscheidungsverfahren zur Begünstigung von Grunderwerbsvorgängen nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes in Thüringen?

3. In wie vielen Fällen haben Steuerpflichtige seit den 1. Januar 2010 in Thüringen Anträge auf Begünstigung von Grunderwerbsteuervorgängen nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes gestellt? Wie viele dieser Anträge wurden befürwortet? In welcher Höhe wurde dabei die Grunderwerbsteuer abgesenkt?

4. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der Begünstigung von Grunderwerbsvorgängen nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes? An welchen Kennziffern bemisst die Landesregierung diese Wirksamkeit?

5. Welcher Anpassungsbedarf besteht nach Überzeugung der Landesregierung in Bezug auf die Begünstigung von Grunderwerbsvorgängen nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes? Wie wird diese Auffassung begründet?

Druck: Thüringer Landtag, 3. Juli 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juni 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die konkreten Voraussetzungen der Steuervergünstigung ergeben sich aus § 6a Grunderwerbsteuergesetz.

Zu 2.:
Die Steuervergünstigung des § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) muss nicht beantragt werden. Mit der Einreichung des Vertrages über den anzeigepflichtigen Vorgang prüft das Finanzamt, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG vorliegen. Im Ergebnis dieser Prüfung wird entweder ein positiver Bescheid über die Gewährung der Steuerbefreiung erteilt oder - im Falle der Versagung - wird der betreffende Grundbesitzwert festgestellt und die Grunderwerbsteuerfestsetzung vorgenommen.

Zu 3.:
In Thüringen wurde seit dem 1. Januar 2010 in 22 Fällen die Anwendung des § 6a GrEStG geprüft.

In 17 Fällen wurde die Steuervergünstigung gewährt.

Die Höhe dieser Steuervergünstigungen wird nicht erfasst. Als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer würden die Grundbesitzwerte nach § 138 Abs. 2 bis 4 Bewertungsgesetz dienen. Bedarf für die Wertfeststellung besteht jedoch nur, wenn eine Grunderwerbsteuerfestsetzung grundsätzlich beabsichtigt ist. Da dies bei der Gewährung einer Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG gerade nicht der Fall ist, bedarf es auch keiner Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Aufgrund des erheblichen Aufwandes erfolgt auch keine Wertermittlung für statistische Zwecke.

Zu 4.:
Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten mit der Regelung des § 6a GrEStG bestimmte Umwandlungsvorgänge, die grunderwerbsteuerrechtlich zu einem Rechtsträgerwechsel am Grundstück führen, begünstigt werden. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Vorschrift wird dieses Ziel auch erreicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:
Aus der Sicht der Landesregierung bedarf es derzeit keiner Anpassung des § 6a GrEStG.

Dr. Voß
Minister